

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung vom 10.07.2013 aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der ThürKO vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 10 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gotha vom 12. September 2012 (RHK 10/2012 vom 25.10.2012), zuletzt geändert durch Satzung mit Beschlussnummer B 528/13, folgende Gebührensatzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen
der Stadt Gotha
- Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGebS) -**

**§ 1
Gebührentatbestand**

Die Stadt Gotha erhebt zur Deckung des Aufwandes für die städtische Straßenreinigung im Sinne des § 10 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gotha Straßenreinigungsgebühren. Gegenstand der Veranlagung ist grundsätzlich das von der Straße unmittelbar oder mittelbar erschlossene Buchgrundstück.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.

(2) Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Besitzer bezüglich des betreffenden Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenzahlungspflicht ab dem Folgemonat auf den Erwerber über.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter (Frontmeter) gerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.

(2) Bei der Berechnung der vollen Frontmeter werden Frontlängen bis zu 50 cm nicht und

über 50 cm als volle Frontmeter in Ansatz gebracht. Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu 1,00 m, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

(3) Bei der Straßenfrontlänge sind die Seiten eines Grundstückes zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen und ihr zugewandt sind. Zugewandt ist eine Grundstücksseite dann, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Die Straßenfrontlänge ergibt sich:

- a) bei Grundstücken, die mit einer oder bei Eckgrundstücken mit zwei Grundstücksseiten an der erschließenden Straße anliegen (Anlieger-/Vorderliegergrundstück), aus der Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Straße, zuzüglich der Frontlängen, der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseiten, die sich durch orthogonale Parallelprojektion (im 90° Winkel auf die Straße) der Grundstücksgrenzen auf die erschließende Straße ergibt.
- b) bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern über ein Anlieger-/Vorderliegergrundstück oder über eine sonstige Zuwegung/Zufahrt an die erschließende Straße angeschlossen ist (Hinterliegergrundstück), aus der Länge der Grundstücksseiten, die der erschließenden Straße zugewandt sind und sich durch orthogonale Parallelprojektion (im 90° Winkel auf die Straße) der Grundstücksgrenzen auf die erschließende Straße ergibt.
- c) bei einem Grundstück, das keine mit der erschließenden Straße parallel verlaufende Grundstücksseite hat, aus der Summe der Frontlängen, der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseiten, die sich durch orthogonale Parallelprojektion (im 90° Winkel auf die Straße) der Grundstücksgrenzen auf die erschließende Straße ergibt.

Besteht die Möglichkeit einer Parallelprojektion von der Grundstücksgrenze zur Straße nicht (z.B. an einem Wendehammer, einer Sackgasse oder einer abknickenden Straße), so ist die erschließende Straße in gerader Linie zu verlängern.

(4) Erhöht oder vermindert sich während der Dauer des Benutzerverhältnisses die Gebühr in Folge der Änderung der Bemessungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehr- oder Minderbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ergebnisses folgenden Monats.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr wird nach vollen Frontmetern (§ 3) und als Jahresgebühr erhoben. Sie ist nach Reinigungsklassen gestaffelt. Die Gebühren betragen jährlich pro Frontmeter für die:

Reinigungsklasse 1	6,87 €
Reinigungsklasse 2	4,58 €
Reinigungsklasse 3	2,29 €.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestands folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet oder eingezogen wird.

Bestand die Gebührenpflicht nicht für ein ganzes Kalenderjahr, so ist sie anhand der Monate, für die die Benutzungspflicht bestand, für das Kalenderjahr anteilig zu erheben. Angefangene Monate gelten als volle Kalendermonate.

(2) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Die Unterbrechung der Gebührenschuld wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird als Jahresgebühr zum 01.03. des jeweiligen Kalenderjahrs fällig. Soweit die Gebührenpflicht nicht für das gesamte Kalenderjahr bestanden hat, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf Antrag des Abgabenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Absatz 1 zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Kalenderjahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 7 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung trat mit dem 01. des Monats, der dem Monat der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung folgt, in Kraft.

Gleichzeitig trat die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.01.2011 (Ausfertigungsdatum: 10.08.2011, Fundstelle: RHK 08/11) außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung	a) 05.05.17 b) 01.07.17	RHK 5/17	§ 4	neu gefasst